

Klauseln zur Wohngebäudeversicherung „L“

A. Weitere Naturgefahren

(Ist kein Einschluss der weiteren Naturgefahren vereinbart, gilt die Klausel 7276; sofern der Einschluss der weiteren Naturgefahren vereinbart ist, gilt die Klausel 7277)

Klausel 7276: Kein Einschluss der weiteren Naturgefahren

Der Einschluss der weiteren Naturgefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch) wurde nicht vereinbart.

Klausel 7277: Einschluss der weiteren Naturgefahren

Der Einschluss der weiteren Naturgefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch) wurde vereinbart.

B. Selbstbehalt

(Die jeweilige Klausel gilt nur, sofern ein Selbstbehalt in der angegebenen Höhe vereinbart ist)

Klausel 7784: Selbstbehalt 500 €

Vereinbart ist ein Selbstbehalt in Höhe von 500 €, den Sie je Versicherungsfall selbst zu tragen haben. Dieser Betrag wird von uns von der Entschädigung abgezogen.

Klausel 7785: Selbstbehalt 1.200 €

Vereinbart ist ein Selbstbehalt in Höhe von 1.200 €, den Sie je Versicherungsfall selbst zu tragen haben. Dieser Betrag wird von uns von der Entschädigung abgezogen.

Klausel 7786: Selbstbehalt 2.500 €

Vereinbart ist ein Selbstbehalt in Höhe von 2.500 €, den Sie je Versicherungsfall selbst zu tragen haben. Dieser Betrag wird von uns von der Entschädigung abgezogen.

C. Beitragsanpassung und Schadenfreiheitsrabatt

(Die Klausel 7271 gilt bei Gebäuden, die zum Vertragsbeginn unter 30 Jahre alt sind bzw. kernsaniert wurden; sofern für die Beitragsanpassung das Kernsanierungsjahr zugrunde gelegt wird, gilt zusätzlich die Klausel 7266; die Klausel 7771 gilt generell)

Klausel 7271: Beitragsanpassung bis Gebäudealter 30 Jahre

In Erweiterung von § 9 Nr. 2 der Bedingungen zur Wohngebäudeversicherung findet neben der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors auch eine jährliche Beitragsanpassung an den Altersfaktor entsprechend dem erreichten Gebäudealter statt. Als Gebäudealter gilt die Differenz zwischen dem Jahr der Beitragsfähigkeit und dem Jahr der erstmaligen Bezugsfertigkeit bzw. der Kernsanierung des Gebäudes, maximal jedoch 30 Jahre.

Es gelten folgende Altersfaktoren:

| | | |
|------------------|------------------|------------------|
| 0 Jahre = 1,000 | 11 Jahre = 1,312 | 21 Jahre = 1,679 |
| 1 Jahr = 1,025 | 12 Jahre = 1,345 | 22 Jahre = 1,721 |
| 2 Jahre = 1,051 | 13 Jahre = 1,379 | 23 Jahre = 1,764 |
| 3 Jahre = 1,077 | 14 Jahre = 1,413 | 24 Jahre = 1,808 |
| 4 Jahre = 1,104 | 15 Jahre = 1,448 | 25 Jahre = 1,853 |
| 5 Jahre = 1,132 | 16 Jahre = 1,484 | 26 Jahre = 1,899 |
| 6 Jahre = 1,160 | 17 Jahre = 1,521 | 27 Jahre = 1,946 |
| 7 Jahre = 1,189 | 18 Jahre = 1,559 | 28 Jahre = 1,995 |
| 8 Jahre = 1,219 | 19 Jahre = 1,598 | 29 Jahre = 2,045 |
| 9 Jahre = 1,249 | 20 Jahre = 1,638 | 30 Jahre = 2,096 |
| 10 Jahre = 1,280 | | |

Klausel 7266: Kernsanierung

Der Vertrag kam aufgrund der Angabe zustande, dass das Gebäude in dem im Antrag genannten Jahr kernsaniert wurde.

Kernsanierung bedeutet, dass Dachstuhl, Mauern, Decken, Böden, Putz, Fenster und Türen in einen neuwertigen Zustand versetzt wurden. Grundvoraussetzung ist zudem die komplette Erneuerung des Rohrleitungssystems (Zu- und Ableitungen), der Heizungseinrichtungen, der sanitären Anlagen, der elektrischen Leitungen und der Dacheindeckung.

Falls der Sanierungszustand nicht diesen Vorgaben entspricht, besteht für darauf zurückzuführende Schäden kein Versicherungsschutz.

Klausel 7771: Schadenfreiheitsrabatt

1. Voraussetzungen

Die InterRisk gewährt einen Schadenfreiheitsrabatt in Höhe von 25 %, sofern seit mindestens 5 Jahren Versicherungsschutz gegen die im Versicherungsschein genannten Gefahren bei uns oder einer anderen Gesellschaft besteht und in den letzten 5 Jahren keine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

2. Wegfall

Nach Zahlung einer Entschädigung fällt der Schadenfreiheitsrabatt mit Wirkung ab dem darauf folgenden Versicherungsjahr weg.

3. Wiedergewährung

Der nach Nr. 2 weggefallene Schadenfreiheitsrabatt wird wieder gewährt, sobald über einen Zeitraum von 5 Versicherungsjahren keine Entschädigungsleistung mehr erbracht wurde.

4. Erstmalige Gewährung

Waren die Bedingungen für die Gewährung eines Schadenfreiheitsrabattes bei Vertragsbeginn noch nicht gegeben, wird der Schadenfreiheitsrabatt mit Beginn des Versicherungsjahres gewährt, das auf die Erfüllung der Voraussetzungen nach Nr. 1 folgt. Bei danach erfolgenden Entschädigungszahlungen gelten die Regelungen nach Nr. 2 und Nr. 3.

5. Sonderregelung für Wohngebäude

Bei der Versicherung von Wohngebäuden sind die Voraussetzungen nach Nr. 1 auch dann erfüllt, wenn das Gebäude vor weniger als 5 Jahren erstellt oder entsprechend der Klausel 7266 kernsaniert wurde und seit Bezugsfertigkeit noch kein Schadenfall im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen eingetreten ist.